

Anzeigenverordnung und Auslagerungsmanagement

Änderung der Anzeigenverordnung führt zur Anzeigepflicht wesentlicher Auslagerungen

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der Anzeigenverordnung (AnzV) am 29. November 2022 sind die Anzeigepflichten bei Auslagerungen konkretisiert worden. Inhaltlich geht es dabei um

- ▶ die Anzeige der Absicht,
- ▶ des Vollzugs,
- ▶ wesentlicher Änderungen sowie
- ▶ schwerwiegender Vorfälle

im Rahmen von bestehenden oder beabsichtigten (wesentlichen) Auslagerungen.

Damit einhergehend steht nun auch das neue Fachverfahren zur Anzeige von Auslagerungen im BaFin-Portal zur Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) zur Verfügung.

In Gesprächen mit unseren Kunden haben wir diesbezüglich Klärungsbedarf festgestellt. Im folgenden Artikel wollen wir daher einen Überblick zum praktischen Umgang mit der Pflicht zur Anzeige von Auslagerungen und der Arbeit im MVP-Portal geben.

Hintergrund

Mit den Anzeigepflichten verbindet die Aufsicht das Ziel, potenziellen Konzentrationsrisiken aus der zunehmenden Anzahl von Auslagerungen im Finanzsektor entgegenzuwirken und eine entsprechende Überwachung sicherzustellen. Aus diesem Grunde wurden mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz und dem Wertpapierinstitutsgesetz neue, umfangreiche Anzeigepflichten für Auslagerungen beschlossen. Diese Pflichten sollten eigentlich ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Im Januar 2022 hat die BaFin dann mitgeteilt, dass die Änderungen der KWG- (und KAGB-)AnzV nicht bereits am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sondern bis zum Inkrafttreten der Änderung der AnzV keine Auslagerungsanzeigen einzureichen sind.

Anzeigepflichten

Mit Inkrafttreten der 4. Änderung der AnzV Ende November 2022 sind nun vielfältige Pflichten der Institute eingetreten:

1. Anzeige der Absicht und des Vollzugs von wesentlichen Auslagerungen

Steht eine neue wesentliche Auslagerung an, so sind die Meldungen mehrstufig abzugeben: Zunächst ist die Absicht und dann der Vollzug der Auslagerung der BaFin zu melden. Unter Absicht einer Auslagerung kann man den finalen Willen oder die getroffene Entscheidung zur Auslagerung verstehen, z. B. wenn die Bank sich für einen konkreten Dienstleister entschieden hat. Zu diesem Zeitpunkt sind die Daten des Dienstleisters auch bekannt und können in der Absichtsanzeige mitgeteilt werden.

Unter Vollzug der Auslagerung wird der Abschluss des entsprechenden Auslagerungsvertrages verstanden. Auch ist der Zeitpunkt des Vertragsbeginns anzugeben, also wann die ausgelagerte Tätigkeit vom Auslagerungsdienstleister aufgenommen wird. Das ist nach den Vorgaben der AT 9 MaRisk zwingend zu vereinbaren.

Absicht und Vollzug sind auch dann zu melden, wenn die interne Entscheidung zur Auslagerung (Absicht) und die Unterzeichnung des Auslagerungsvertrages (Vollzug) sehr eng beieinander liegen, z. B. ein bis zwei Wochen. Eine zusammengefasste Meldung oder ein Verzicht auf die Abgabe der Absichtsmeldung ist nicht zulässig.

2. Anzeige von wesentlichen Änderungen von wesentlichen Auslagerungen

Bei diesem Themenkomplex wird es spannend, da vielfältige Möglichkeiten denkbar sind. So kann es inzident zu einer Nachmeldung einer wesentlichen Auslagerung kommen, selbst wenn diese vor dem 1. Januar 2022 bestand. Eine wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung ist u. a. in folgenden Fällen gegeben:

- ▶ Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung,
- ▶ Vereinbarungen zusätzlicher vertraglicher Regelungen, insbesondere der Vereinbarung zusätzlicher Leistungen,
- ▶ Änderung der Bewertung, ob eine Auslagerung als wesentlich oder unwesentlich einzustufen ist,
- ▶ wesentlichen Abweichungen, die sich aufgrund einer neuen oder geänderten Risikoanalyse bezüglich der Auslagerung ergeben,
- ▶ Abschluss neuer Subauslagerungen wesentlicher Teile einer wesentlichen Aktivität oder eines wesentlichen Prozesses,
- ▶ Änderung der Einschätzung zur Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens,
- ▶ nachträglicher Verlagerung der Erbringung von Dienstleistungen in Drittstaaten durch das Auslagerungsunternehmen oder seine beauftragten Subunternehmen,
- ▶ Kündigung oder sonstiger Beendigung des Auslagerungsvertrags,
- ▶ Kenntnis des Instituts von der Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen.

Liegt einer der zuvor genannten Fälle vor, so hat zwingend eine Meldung über das MVP-Portal an die Bafin zu erfolgen, wenn die wesentliche Änderung ab dem 1. Januar 2022 eingetreten ist.

Die Besonderheit besteht nun darin, dass nicht isoliert eine bloße Änderungsmitteilung (u. a. braucht es eine Referenznummer) über das MVP-Portal abgegeben werden kann, sondern zuvor

- ▶ die Absicht der wesentlichen Auslagerung anzuzeigen ist (nachträglich),
- ▶ der Vollzug der wesentlichen Auslagerung anzuzeigen ist (nachträglich) und
- ▶ die wesentliche Änderung der wesentlichen Auslagerung anzuzeigen ist.

Hierdurch kommt es rein praktisch zu einer Nachmeldung einer wesentlichen Auslagerung, auch wenn bloß eine Änderungstatsache eingetreten ist.

Damit ist faktisch eine Nachmeldepflicht von Auslagerungen, die vor dem 1. Januar 2022 bestanden – sozusagen durch die Hintertür – eingeführt worden: nämlich für den Fall, dass eine wesentliche Änderung der wesentlichen Auslagerung im Jahr 2022 stattgefunden hat.

Viele der Auslagerungsunternehmen haben im Jahr 2022 ihre Auslagerungsverträge an die zwingenden Anforderungen des AT 9 Tz. 7 MaRisk bei wesentlichen Auslagerungen angepasst. Diese Anpassungen dürften nicht nur redaktionelle Änderungen, sondern Vertragsänderungen von wesentlicher Bedeutung im Sinne der AnzV sein. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden wesentlichen Auslagerungen nachzumelden sind.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass für einen Auslagerungstatbestand gleich mehrere Meldungen abzugeben sind. Bestand die Auslagerung vor dem 1. Januar 2022 und es erfolgt ein Dienstleisterwechsel, so sind grundsätzlich folgende Meldungen notwendig:

- (1) Vollzug über den Auslagerungsvertrag mit Dienstleister A
- (2) Änderungsanzeige für die Beendigung des Vertrages mit Dienstleister A
- (3) Absichtsanzeige für Dienstleister B

Fallen die Anzeigen (1) und (2) zeitlich zusammen, z. B. aufgrund mangelnder Pflicht zur Anzeige von Auslagerungen von vor dem 1. Januar 2022 oder aufgrund der Frist zur Nachmeldung der Anzeigen ab dem 1. Januar 2022, so kann ausnahmsweise auf die Anzeigen (1) und (2) verzichtet werden. Durch den engen zeitlichen Zusammenhang besteht in diesen Fällen für die Aufsicht kein Handlungsbedarf mehr. In einem solchen Fall ist dann nur die Anzeige (3) vorzunehmen.

Beruhet eine wesentliche Änderung auf mehreren Sachverhalten, so sollen alle bekannten Änderungsgründe in einer Anzeige gemeldet werden. Abmeldungen von Subauslagerungen können über eine Änderungsmeldung erfolgen.

Bei Fusionen muss das übernommene Institut die Beendigung der Auslagerung mit einer Änderungsanzeige anzeigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 AnzV) und das übernehmende Institut die übernommenen Auslagerungen anzeigen. Details sollten mit dem Fachaufseher abgestimmt werden. Im Falle der Kündigung eines Auslagerungsvertrages sind sowohl der Zeitpunkt der Kündigung als auch der letzte Tag des Auslagerungsverhältnisses anzugeben.

3. Anzeige schwerwiegender Vorfälle im Rahmen von wesentlichen Auslagerungen

Schwerwiegende Vorfälle im Rahmen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung sind ebenfalls der BaFin zu melden. Entsprechende schwerwiegende Vorfälle sind bspw.

- ▶ nicht nur kurzfristige Unterbrechung oder Unmöglichkeit der Erbringung der ausgelagerten wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses,
- ▶ erhebliche Vertragsverletzungen durch das Auslagerungsunternehmen,
- ▶ erhebliche Rechtsverstöße, insbesondere durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der Auslagerung, durch umfassende Einschränkungen von Informations- und Prüfrechten des Instituts oder der Aufsichtsbehörde oder durch Verstöße des Auslagerungsunternehmens gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen,

- ▶ fehlende oder unzureichende Bereitschaft des Auslagerungsunternehmens, aufsichtliche Anordnungen umzusetzen oder an deren Umsetzung mitzuwirken, insbesondere im Rahmen der Missstandsbehebung und -vermeidung,
- ▶ erhebliche Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit den ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen beim Institut oder beim Auslagerungsunternehmen,
- ▶ unzureichendes Risiko- und Notfallmanagement des Auslagerungsunternehmens,
- ▶ unzureichende Ressourcen des Auslagerungsunternehmens für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Aktivitäten oder Prozesse,
- ▶ Kenntnis des Instituts von Umständen, nach denen eine leitende Person des Auslagerungsunternehmens nicht als zuverlässig betrachtet werden kann,
- ▶ fehlende oder unzureichende Unterstützung durch das Auslagerungsunternehmen bei Beendigung der Auslagerung,
- ▶ drohende Zahlungsunfähigkeit des Auslagerungsunternehmens,
- ▶ Kenntnis des Instituts von schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,
- ▶ Konflikte am Sitz des Auslagerungsunternehmens in einem Drittstaat, die zu einer wesentlichen Gefährdung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse führen oder dazu führen könnten.

Dies alles sind Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf die Tätigkeit und somit mittelbar auf die Zuverlässigkeit des Auslagerungsunternehmens haben können und dementsprechend an die Aufsicht zu melden sind.

Fristen

Mit Inkrafttreten der 4. Verordnung zur Änderung der AnzV besteht seit dem 29. November 2022 eine umfassende Anzeigepflicht von Vorfällen bei wesentlichen Auslagerungen.

Mit Inkrafttreten der Anzeigenverordnung waren darüber hinaus die ab dem 1. Januar 2022 bis zum 28. November 2022 erfolgten Auslagerungen entsprechend den Vorgaben der genannten Verordnung bis zum 1. März 2023 über das MVP-Portal nachzumelden.

Eine Nachmeldepflicht für vor dem 1. Januar 2022 bestehende wesentliche Auslagerungen ist in der 4. Verordnung zur Änderung der AnzV nicht mehr vorgesehen. Für diese Vorgänge bedarf es daher keiner Nachmeldung – es sei denn, eine wesentliche Änderung ist eingetreten (siehe oben bei „Anzeige von wesentlichen Änderungen“). Die Aufnahme ins Auslagerungsregister der Bank ist gleichwohl vorzunehmen.

Seit dem 1. Januar 2022 eingetretene Vorgänge zu wesentlichen Auslagerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Anzuzeigen ist die Absicht einer wesentlichen Auslagerung.
- ▶ Anzuzeigen ist der Vollzug einer wesentlichen Auslagerung.
- ▶ Anzuzeigen ist ebenfalls die wesentliche Änderung einer wesentlichen Auslagerung.
- ▶ Anzuzeigen ist ein schwerwiegender Vorfall bei einer wesentlichen Auslagerung.
- ▶ Sofort anzuzeigen sind Vorgänge, die ab dem 29. November 2022 eingetreten sind.
- ▶ Vorgänge, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 28. November 2022 eingetreten waren, mussten bis zum 1. März 2023 nachgemeldet werden.

MVP-Portal

Anzeigen betreffend Absicht, Vollzug oder wesentliche Änderungen von wesentlichen Auslagerungen sind über das MVP-Portal der BaFin auf elektronischem Weg durchzuführen.

1. Technische Besonderheiten des MVP-Portals

Beim MVP-Portal gibt es einige technische Besonderheiten zu beachten: Das MVP hat keinen Zugriff auf alte Meldungen und kann somit Felder nicht automatisch befüllen. Auch sind abgegebene Meldungen nicht mehr nachträglich einsehbar, sondern müssen zum Zeitpunkt der Erstellung von der Bank selbst abgespeichert werden. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die im MVP hinterlegten Daten insgesamt oder pro Auslagerung einzusehen. Ein Zwischenspeichern von Daten ist nicht vorgesehen, auch erfolgt nach 60 Minuten eine automatische Abmeldung und nicht versendete Daten sind nicht mehr vorhanden.

2. Inhaltliche Besonderheiten des MVP-Portals

Neben den technischen Besonderheiten weist das MVP-Portal auch inhaltliche Besonderheiten auf, dies betrifft u. a. die Fragen nach dem Grund der Auslagerung (als Pflichtfeld gekennzeichnet), nach den Interessenkonflikten sowie nach dem Namen der Kontaktperson beim Auslagerungsunternehmen, die allesamt keine Pflichtfelder für Kreditinstitute im MVP-Portal sind.

Bei Cloud-Auslagerungen wird nur auf den ersten Grad der Auslagerung abgestellt, handelt es sich hingegen erst bei der Weiterverlagerung um eine Cloud-Auslagerung, so ist dies kein Fall einer Auslagerungsanzeige nach § 3 Absatz 1 Nr. 9 AnzV.

Erfolgt eine gruppen- oder verbundinterne Auslagerung, so findet hinsichtlich des Begriffs „verbundintern“ das bestehende MaRisk-Verständnis von „verbundintern“ Anwendung: Es greift die Erleichterung nach AT 9 Tz. 15 lit. d MaRisk, wonach bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen auf die Erstellung von Ausstiegsprozessen und Handlungsoptionen verzichtet werden kann. In diesen Fällen müssen keine Ausstiegs- und Handlungs-

optionen beschrieben werden, sondern es muss lediglich eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden.

Auch ist in der AnzV eine Änderung dahingehend geplant, dass der Einreichungsweg für verbundangehörige Institute über den Prüfungsverband lediglich optional und nicht verpflichtend ist. Bei dem anderslautenden Wortlaut in § 1 Absatz 2 AnzV handelt es sich um ein redaktionelles Versehen und die Empfehlung lautet, die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nr. 19 KWG direkt an die Aufsicht zu richten.

Excel-Template bei Anzeige schwerwiegender Vorfälle

Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle sind per Excel-Template an die BaFin und die Bundesbank zu melden. Für das Excel-Template gibt es keine Ausfüllhilfe, eine solche ist nach bisherigem Wissen auch nicht geplant. Auch ist es nicht geplant, die Anzeige der schwerwiegenden Vorfälle in das MVP-Portal zu integrieren. Sofern ein PSD2-Zahlungssicherheitsvorfall vorliegt, ist keine Doppelmeldung

erforderlich. Meldungen über schwerwiegende Betriebs- und Sicherheitsvorfälle bei Zahlungsdienstleistungen (PSD2-Meldungen) sind auch weiterhin ausschließlich über das MVP-Portal der BaFin zu versenden, da das Verfahren zur Abgabe von PSD2-Meldungen spezieller als die allgemeine Anzeige schwerwiegender Vorfälle ist.

Fazit

Mit der Umsetzung der Anzeigenverordnung und dem damit einhergehenden Fokus der Aufsicht auf die Auslagerungen wird die Auswahl verlässlicher Dienstleister noch wichtiger. ■



Silke Lenhart
Beauftragte MaRisk-Compliance,
E-Mail: silke.lenhart@dz-cp.de



Jörg Scharditzky
Abteilungsleiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: joerg.scharditzky@dz-cp.de